



Strom

„Energie Einspeisevergütung“

Produkteblatt für Energie

Energie Einspeisevergütung

1 Anwendung und Eigenschaften dieses Produktes

Die Höhe der Vergütung für die Einspeisung elektrischer Energie ins Netz des Netzbetreibers basiert auf den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität und richtet sich nach dem Energiegesetz (EnG) Art. 15 Abs. 3 und der Energieverordnung (EnV) Artikel 12. Mit diesen Preisen wird die physikalische Energielieferung vergütet. Darüber hinaus kann die Eigentümerschaft der Anlage den ökologischen Mehrwert der eingespeisten Energie zusätzlich selber vermarkten. Bei Vergütung durch das Einspeisevergütungssystem (KEV) oder dem Verkauf an andere Abnehmerinnen und Abnehmer entfallen die Rückliefervergütungen durch den Netzbetreiber.

2 Gültigkeit

Dieses Produkteblatt ist gültig für die Lieferperiode vom **1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025**.

3 Vergütungspreise für die Rücklieferung

	Einheit	Einheitstarif (0-24 Uhr)
Preise exkl. MWST		
Energie Rückliefervergütung	Rp./kWh	12.05
Preise inkl. 8.1% MWST		
Energie Rückliefervergütung	Rp./kWh	13.03

Die Vergütung erfolgt unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuerpflicht der Eigentümerschaft der Anlage:

- Nicht mehrwertsteuerpflichtige Eigentümerinnen und Eigentümer der Anlage werden mit den Vergütungssätzen ohne Mehrwertsteuer vergütet.
- Mehrwertsteuerpflichtige Eigentümerinnen und Eigentümer der Anlage werden mit den Vergütungssätzen inkl. aktuellem Mehrwertsteuersatz vergütet.



4 Bezug von Strom und/oder Blindstrom bei separaten Netzanschlüssen mit Rücklieferung

Bei Bezug von Strom an separaten Netzanschlüssen mit Rücklieferung in Niederspannung wird die Netznutzung gemäss Produkteblatt „Basis-Econo“ verrechnet; ein Bezug in Mittelspannung wird gemäss Produkteblatt „Business“ verrechnet. Die Energie wird auf beiden Spannungsebenen gemäss Produkteblatt „Basis-Econo“ verrechnet. Die Produktionsanlagen sind in jedem Betriebszustand mit einem Zielwert von $\cos(\phi)=0.98_{ind.}$ zu betreiben; Überschreitet die Summe des kapazitiven und induktiven Blindstrombezuges 40% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs der jeweiligen Ablesperiode muss dieser kundenseitig kompensiert werden. Der Blindstromüberbezug wird mit 3.60 Rp./kVarh (zuzüglich 8.1% MWST) verrechnet.

5 Rechnungsstellung

Ablesung und Abrechnung für die Rücklieferung erfolgen zum gleichen Zeitpunkt wie bei den Bezügen an diesem Netzanschluss.

Besondere Bestimmungen

Der Vertrag für die Energie Einspeisevergütung kann unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende Jahr gekündigt werden. Ein Wechsel zurück zur Energie Freiamt als Abnehmer der Einspeisevergütung kann mit schriftlicher Anmeldung bis 30. September jeweils per 1. Januar auf das Folgejahr stattfinden.

6 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen der Kundschaft und der Energie Freiamt AG bezüglich Nutzung eines Stromanschlusses entsteht mit Bezug oder Rücklieferung von Strom am jeweiligen Anschluss. Das Rechtsverhältnis beruht auf den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Energie Freiamt AG und diesem Produkteblatt. Der Gerichtsstand ist Muri AG.